

# Satzung der Baden-Badener Bibliotheksgesellschaft

- § 1 Der Verein führt den Namen „Baden-Badener Bibliotheksgesellschaft“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Baden-Baden einzutragen. Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden.
- § 2 Die Baden-Badener Bibliotheksgesellschaft will das Verständnis für die Bestrebungen der Stadtbücherei in materieller und ideeller Weise unterstützen. Sie stellt in diesem Sinne einen Förderkreis dar.
- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Einnahmen dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Tätigkeit in den Organen der Gesellschaft ist ehrenamtlich.
- § 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben; Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluß, der nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses aus wichtigem Grunde erfolgen kann.
- § 5 Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins. Sie sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- § 6 Die Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht durch:
- a. Beiträge der Mitglieder
  - b. Spenden und Stiftungen
  - c. Einnahmen aus Veranstaltungen
  - d. durch Ertrag evtl. Rücklagen
- Die Beitragshöhe ist der Selbsteinschätzung überlassen. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbetrag festsetzen.
- § 7 Die Organe der Gesellschaft sind:
- a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
- § 8 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. die Wahl des Vorstandes
  2. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts, sowie des Rechnungsprüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
  3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten Stellung nehmen. Sie hat darüber zu wachen, daß der Vereinszweck erfüllt wird und hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand zu verlangen.
- § 9 Die Mitgliederversammlung ist im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, außer bei Anträgen auf Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung anzusetzen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreichen im ersten Wahlgang keine der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Bei Wahlen ist geheime Abstimmung anzusetzen, es sei denn, daß alle anwesenden Mitglieder auf die geheime Wahl verzichten. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder Geschäftsführer geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- § 10** Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Feststellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne von § 26 BGB
- a. durch den 1. Vorsitzenden, der allein vertretungsberechtigt ist oder
  - b. durch den zweiten Vorsitzenden und den Geschäftsführer, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind, vertreten.

- § 11** Der Vorstand besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Geschäftsführer

Der Leiter der Stadtbücherei Baden-Baden soll in der Regel als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, um eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Stadtbücherei zu gewährleisten.

Von der Mitgliederversammlung können bis zu zwei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens zweimal einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer geleitet und über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- § 12** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 13** Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Satzung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

- § 14** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluß müssen hierbei mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- § 15** Diese Satzung tritt am 28.2.1977 in Kraft.